

Vormundschaftsgericht Mannheim - Informationen über den Ablauf von Betreuungsverfahren

Kann eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen, ist die Einleitung eines Betreuungsverfahrens erforderlich. Sollte jedoch von hilfsbedürftigen Betroffenen eine ausreichende Vorsorgevollmacht erteilt worden sein, erübrigt sich ein Betreuungsverfahren. Vorsorgevollmachten können beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

Inhalt der rechtlichen Betreuung

Bei der rechtlichen Betreuung wird dem hilfsbedürftigen Betroffenen ein Betreuer zur Seite gestellt. Die rechtliche Betreuung stellt keine Entmündigung dar. Der Betroffene erhält einen Betreuer nur für denjenigen Aufgabenkreis, den er nicht mehr selbst regeln kann. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen wird dabei gewahrt.

Die Betreuung umfasst nicht die Pflege des Betreuten. Wenn er z.B. nur seinen Haushalt nicht mehr führen oder seine Wohnung nicht mehr verlassen kann, so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers.

Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen eigenen Antrag hin eine Betreuung erhalten. In anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte, wie z.B. Familienangehörige, können beim Gericht eine Betreuung anregen. Der Betroffene wird über die Einleitung des Betreuungsverfahrens informiert.

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene zur Zeit der Antragstellung hauptsächlich aufhält.

Beteiligung der Betreuungsbehörde

Das Gericht hört zunächst die Betreuungsbehörde der Stadt an, die auch zu den als Betreuer in Betracht kommenden Personen Kontakt aufnimmt sowie den notwendigen Aufgabenkreis überprüft. Soweit Familienangehörige oder Freunde als Betreuer geeignet sind, werden diese von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen. Der Bericht der Betreuungsbehörde dient als Grundlage für das weitere Verfahren.

Sachverständigengutachten

Gleichzeitig mit dem Bericht der Betreuungsbehörde holt das Gericht ein medizinisches Gutachten ein. Ein Betreuer darf - von Ausnahmefällen abgesehen - nur dann bestellt werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat.

Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen den Betroffenen persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen. Daher findet die Anhörung - wenn nötig und soweit der Betroffene nicht widerspricht - vor Ort statt.

Richterlicher Beschluss

In einem richterlichen Beschluss wird anschließend der Umfang sowie die Dauer der Betreuung festgelegt. Rechtsmittel stehen dem Betroffenen offen. Diese sind im Beschluss ausführlich erläutert.

Mit Zugang des Beschlusses beim Betreuer ist dieser bevollmächtigt und verantwortlich. Der Betreuer wird vom Gericht mündlich über Rechte, Pflichten und Aufgaben unterrichtet. Er erhält in einem ausführlichen Informationsgespräch eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Betreuerbestellung endet ebenfalls durch richterlichen Beschluss. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das Verfahren bis zur Anordnung der Betreuung dauert in der Regel drei bis sechs Monate. In Eilfällen besteht die Möglichkeit, dass das Gericht in einem vereinfachten Verfahren einen vorläufigen Betreuer bestellt. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, weshalb sich vor Beantragung einer einstweiligen Anordnung eine Rücksprache mit dem Gericht empfiehlt.

Kosten des Verfahrens

Für die Durchführung des Betreuungsverfahrens werden jährlich Gerichtskosten erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vermögen des Betreuten. Die Gebühren werden nur

erhoben, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als € 25.000 beträgt. Die Kosten für die Vergütung sowie Auslagen eines Betreuers sind vom Betreuten zu tragen, wenn es sein Vermögen zulässt.

Weiterer Verlauf des Verfahrens

Nach der Bestellung des Betreuers werden die Notwendigkeit und der Verlauf der Betreuung vom Gericht regelmäßig überprüft. Das Gericht ist während der gesamten Dauer der Betreuung für alle Beteiligten ständiger Ansprechpartner. Fragen können auch an die Betreuungsbehörde der Stadt gerichtet werden.

Der Betreute kann jederzeit die Aufhebung oder Änderung der Betreuung anregen. Das Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Betreuung entspricht dem Verfahren der erstmaligen Bestellung eines Betreuers.

Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Justiz hat eine ausführliche Broschüre über das Betreuungsrecht veröffentlicht (www.bmj.bund.de).

Auf der Internetseite des Justizministeriums Baden-Württemberg (www.justiz.baden-wuerttemberg.de) findet sich eine spezielle Broschüre über Vorsorgevollmachten.

Informationen über das Vorsorgeregister bietet die Bundesnotarkammer unter www.zvr-online.de. Registrierungen sind dort direkt im Internet oder per Post möglich (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin).



**Amtsgericht Mannheim
-Vormundschaftsgericht-
A 2, 1
68159 Mannheim**

Tel. 0621 / 292 - 0
Fax 0621 / 292 - 2826

Die **Sprechzeiten** des Vormundschaftsgerichts sind:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag,
jeweils 9.00 - 11.30 Uhr,
sowie nach Vereinbarung
Mittwoch keine Sprechzeiten**

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.agmannheim.de

Betreuungsverfahren



Informationen für Betroffene und Angehörige

Worum geht es
beim Betreuungsrecht?